

Merkblatt für Auslandsunfälle

NIEDERLANDE

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Bei Personenschaden in jedem Fall die Polizei rufen, Tel. 112 (Rettung Tel. 112, Mobilfunk Tel. 112). Liegen nur Sachschäden vor, ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (in den ADAC Geschäftsstellen mehrsprachig erhältlich).

Die Notrufzentrale des ADAC erreichen Sie bei Fahrzeugpannen und -unfällen unter der Rufnummer +49 89 222222.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in den Niederlanden hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in den **Niederlanden**

oder

- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der niederländischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg abgefragt werden kann. Außerdem ist der Zentralruf unter der kostenfreien Rufnummer 0800 25 026 00 oder über ein Formular im Internet unter <http://www.gdv-dl.de/142.html> rund um die Uhr erreichbar. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf unter der Rufnummer 0049 40 300 330 300.

Sowohl die niederländische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin, Wilhelmstraße 43 /43G, 10117 Berlin, www.verkehrsofferhilfe.de) eingeschaltet werden, die den

Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr **nicht nur im Ausland**, sondern auch **im Wohnsitzland** des Geschädigten verklagt werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum niederländischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de/rechtsberatung unter „Info, Test und Rat / Rechtsberatung“ entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in den Niederlanden** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines niederländischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen nur bei einer nicht notwendigen anwaltlichen Vertretung (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** 30 Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses; ist der Verletzte Fußgänger oder Radfahrer, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen

1. Sachschäden

Es werden ersetzt:

a) **Reparaturkosten** in der Regel in der durch eine quitierte Rechnung nachgewiesenen Höhe. Grundsätzlich wird auch auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abgerechnet. Bei Bagatellschäden reicht ein Kostenvoranschlag aus.

- b) Bei **Totalschaden** der Zeitwert abzüglich Restwert auf der Basis eines Sachverständigengutachtens.
- c) **Gutachterkosten**, wenn die Gutachtenerstellung erforderlich und der Aufwand vertretbar ist, sowie bei Totalschaden.
- d) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte.
- e) **Mietwagenkosten**, wenn der Wagen aus beruflichen Gründen gebraucht wird (zunehmend auch bei privater Nutzung), abzüglich ersparter Eigenkosten von etwa 25% für die Dauer der Reparatur, bei Totalschaden für etwa 14 Tage.
- f) **Wertminderung** bei schweren Schäden (soweit durch Gutachten nachgewiesen).
- g) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Kreditkosten, Urlaubsbeeinträchtigung, sonstige Nebenkosten.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

- a) **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.
- b) **Verdienstaufschlag** (Nachweis!)
- c) **Schmerzensgeld**, grundsätzlich aber in geringerer Höhe als in Deutschland.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 00 31

NL-1069 LH Amsterdam

RA Joost Vermeer
Baden Powellweg 263
Postbus 75826 (1070 AV Amsterdam)
Telefon (0) 20-3 05 82 50, Telefax (0) 20-3 05 82 60

NL-3972 NE Driebergen-Rijsenburg (Utrecht)

InterEurope AG, Gerhard Scholman
Odijkerweg 9
Telefon (0) 3 43-53 10 84, Telefax (0) 3 43-51 06 95

NL-6211 HC Maastricht

RA H.A.J. Stollenwerck

Bredestraat 12

Telefon (0) 43-3 50 62 00, Telefax (0) 43-3 26 22 44

NL-2280 CE Rijswijk (Den Haag)

RAe Aantjes & Zevenberg

Haagweg 108

Telefon (0) 7 03-90 62 60, Telefax (0) 7 03-98 96 88

NL-2514 JC Den Haag

RA Olaf Diels,

Amaliastraat 3

Telefon (0) 70-3 62 42 20, Telefax (0) 70-3 62 44 26